

Almojen oder Armenunterstützung angewiesen zu sein, bildete für unsere Lohnarbeiter stets eine Hauptquelle der Erbitterung gegen die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse. Indem die Einführung der Invalidenversicherung hiergegen Abhilfe schuf, hat sie erheblich zu einer Milderung der sozialen Gegensätze unserer Zeit beigetragen.

1085 1. Gegenstand der Versicherung.

Die Invalidenversicherung bildet eine notwendige Ergänzung der durch die Kranken- und die Unfallversicherung den Arbeitern gewidmeten Fürsorge. Während nämlich, wie oben gezeigt, die Krankenversicherung für das erste halbe Jahr einer Erkrankung Waj greift, und die Unfallversicherung für die Folgen von Unfällen eintritt, welche mit der Arbeit zusammenhängen, erhalten nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom Jahre 1899 (das ursprüngliche Gesetz war im Jahr 1889 erlassen) eine Invalidenrente alle Versicherten, welche infolge Krankheit,\* Gebrechlichkeit oder eines mit der Arbeit nicht zusammenhängenden Unfalls dauernd oder doch länger als ein halbes Jahr erwerbsunfähig geworden, d. h. außerstande sind, ein Drittel desjenigen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegten. Die Invalidenversicherung enthält aber weiter auch eine Altersversorgung, indem sie allen Versicherten, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf deren etwa noch vorhandene Erwerbsfähigkeit eine Altersrente gewährt.

1086 2. Der Kreis der Versicherten umfaßt ungefähr 13 Millionen Deutsche. Es sind nämlich kraft Gesetzes vom vollendeten 16. Lebensjahre an versichert alle männlichen und weiblichen, gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, See- und Binnenschiffer; ferner alle mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 2000 M. angestellten Betriebsbeamten u. dgl., Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausgenommen diejenigen in Apotheken), Lehrer und Erzieher. Nach dem Gesetze kann die Versicherungspflicht durch den Bundesrat auch ausgedehnt werden auf kleinere, ohne Lohnarbeiter tätige Betriebsunternehmer

\* Bei Krankheiten, welche eine lange oder ständig dauernde Erwerbsunfähigkeit befürchten lassen, können die Versicherungsanstalten (s. Nr. 1092) vorbeugend eingreifen, indem sie insbesondere für eine planmäßige Heilbehandlung in einer geeigneten Anstalt Sorge tragen. Zu diesem Zwecke haben die Versicherungsanstalten in günstiger Lage eine bedeutende Anzahl von Genesungshäusern u. dgl. errichtet, in welchen vornehmlich die leider so verbreitete Lungenschwindsucht im Anfang ihrer Entwicklung mit Erfolg bekämpft wird.